

SATZUNG

des Turnverein 1886 Bexbach e. V.



Vorbemerkung: Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1886 Bexbach e. V." und hat seinen Sitz in Bexbach/Saar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg (VR Nr. 426) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur. Der Zweck wird erfüllt durch die Leibeserziehung seiner Mitglieder, das Anhalten zu fairem Sportgeist und zu entsprechender Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Pflege aller auf ideeller Grundlage möglichen Turn-, Sportarten, sowie heimatlichen Volkstums, der planmäßigen Jugenderziehung und Jugendpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ebenso ist die Verfolgung parteipolitischer oder konfessioneller Ziele ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft, Datenerhebung**

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf die Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Mit dem Antrag unterwirft sich das Mitglied den Regelungen der Satzung, die in der Turnhalle und in der Tennisklause ausgehängt ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, des Ehrenrates, einer Abteilung oder von Mitgliedern. Weitere Bestimmungen enthält die Ehrenordnung des Turnverein 1886 Bexbach e. V.

Der Turnverein 1886 Bexbach e. V. erhebt und verarbeitet zu Arbeits- und Verwaltungszwecken personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Der Datenverarbeitung liegt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zugrunde. Als verantwortliche Stelle gibt der Turnverein 1886 Bexbach e. V. eine Datenschutzerklärung ab und informiert dort über die Betroffenenrechte. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die verarbeiteten Daten richtig sind. Daher ist das Mitglied verpflichtet, sich ergebende Änderungen seiner Daten der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des nächsten Monats beendet werden. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist in besonderen Fällen bei einzelnen Abteilungen (z.B. mit saisonalem Betrieb, wie Tennis) verkürzen oder verlängern.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn
 - das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt,
 - gegen die Beitragsabbuchung unberechtigter Weise Widerspruch eingelegt wird oder eine grundlose Stornierung erfolgt,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes verstößt
- sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter der Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, das Recht des Einspruchs zu.

Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden, der über den Einspruch entscheidet. Vor der Entscheidung kann dem Mitglied Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Mitgliedsrechte. In Zweifelsfällen kann der Ehrenrat den Vorstand beratend unterstützen. Über den Ausschluss ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe zu befinden. Die dann durch den Vorstand getroffene Entscheidung ist endgültig.

- d) mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Für einzelne Abteilungen und Mehrfachnutzungen können Sonderbeiträge festgesetzt werden.

Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Vorstand kann Sonderbeiträge auf Grundlage der Kostenrechnung

bedarfsgerecht anheben oder senken, worüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten ist.

Die Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge sind monatlich, ausschließlich per Lastschrift zu entrichten. Sie sind am ersten Geschäftstag des Zahlungszeitraums fällig. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht möglich.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, alle durch den Verein geschaffenen Einrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Werden für bestimmte Abteilungen Sonderbeiträge erhoben, so können sich die Mitglieder in der jeweiligen Abteilung nur dann betätigen, wenn sie die Sonderbeiträge der Abteilung zahlen.

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den gültigen Beschlüssen zu erstatten. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwenderstattungsanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (§ 670 BGB). Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Telekommunikation, usw. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes festgesetzt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung nach § 26 a (Ehrenamtpauschale) des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden.

Das aktive und passive Wahlrecht und die Stimmberechtigung setzen die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Jugendliche können gewählt werden, wenn das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu achten und die Ziele des Vereins zu fördern.

Außerdem sind sie verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Sie ermächtigen den Vorstand, die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt von einem Konto des Mitglieds oder seines Erziehungsberechtigten oder eines Dritten abbuchen zu lassen. Sollte ein Mitglied oder der Erziehungsberechtigte kein Bankkonto besitzen, so hat er den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Um den Aufwand zur Erreichung der Vereinsziele und die Mitglieds- und Sonderbeiträge möglichst niedrig zu halten, wird gewünscht, dass sich das Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten durch ehrenamtliches Engagement in den Verein einbringt.

§ 8 **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand
- Turnrat
- Ehrenrat

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet über alle den Verein betreffenden Fragen mit einfacher Mehrheit ohne Einschränkung, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar durch persönliche schriftliche Einladung oder durch Aushang am schwarzen Brett. Im Fall des Aushangs muss in den Höcherberg-Nachrichten auf diesen hingewiesen werden. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin. Sie muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten und im Falle des Aushangs mindestens 14 Tage lang veröffentlicht sein.

Alle Jahre hat zu Beginn des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die mindestens folgende Punkte zur Tagesordnung hat:

- Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Jahresabschluss mit Finanzbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstandes für 2 Jahre

und zwar in geraden Jahren:

- des 1. Vorsitzenden,
- des Schatzmeisters Mitgliederverwaltung/Beitragseinzug
- der Abteilungsleiter,
- der Kassenprüfer

und in ungeraden Jahren:

- des 2. Vorsitzenden,
- des Schatzmeisters Finanzen allgemein,
- der Beisitzer und
- des Ehrenrates (alle 4 Jahre).

- Genehmigung des Haushaltplanes.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wegen Krankheit, Rücktritt oder Sonstigem, wird der Nachfolger nur noch für den Rest der Wahlperiode vom Vorstand gewählt. Der Vorstand selbst oder der vom Vorstand bestellte Nachfolger übernimmt diese Aufgaben, mit allen Rechten und Pflichten, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen einberufen werden.

Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlungen müssen beim Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Im Übrigen wird der Ablauf der Mitgliederversammlung durch die "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" geregelt, die sich an die Geschäftsordnung für den Landesturntag anlehnt.

§ 10 **Vorstand**

Dem Vorstand gehören als geschäftsführende Mitglieder an:

- Der 1. Vorsitzende und
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister Finanzen allgemein,
- der Schatzmeister (Beitragseinzug/Mitgliederverwaltung).

Mit beratender Stimme wirken im Vorstand mit:

- Die Abteilungsleiter,
- der Sportwart (Tennisabteilung),
- die Beisitzer,
- der Wortführer des Ehrenrats und
- der Ehrenvorsitzende.

Der Vorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Fragen, mit Ausnahme derjenigen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungspatt zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein nach außen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgabengebiete erteilen.

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten. Die einzelnen Positionen des Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Über das genehmigte Budget können die hierfür gewählten Vertreter in Abstimmung mit dem Vorstand frei verfügen.

Vorstandssitzungen werden in der Regel rechtzeitig schriftlich einberufen oder vorher terminlich festgelegt. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden monatlich statt, Turnratssitzungen vierteljährlich oder nach Bedarf. In dringenden Fällen müssen Vorstandssitzungen einberufen werden, wenn mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann bei Bedarf Fachausschüsse zu seiner Unterstützung bilden (Festausschuss, Bauausschuss, usw.).

Abteilungen können bei Bedarf eigene Abteilungsausschüsse bilden, wobei der in der Mitgliederversammlung gewählte Abteilungsleiter als Vorsitzender fungiert. Diese Ausschüsse können keine Entscheidungen treffen, die über die originären Bedürfnisse der Abteilung hinausgehen oder andere Bereiche des Vereins betreffen. Finanzielle Beschlüsse, die über die zugewiesenen Haushaltsansätze hinausgehen, sind nicht möglich.

§ 11 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat wird aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern gebildet deren Mitgliedschaft im Verein zehn Jahre betragen muss und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Wortführer.

Der Ehrenrat überwacht die Entwicklung der Mitglieder und schlägt der Mitgliederversammlung Ehrungen nach der Ehrenordnung vor.

Er kann bei Streitfällen den Vorstand unterstützend beraten, gegebenenfalls als Schlichter oder Vermittler auftreten.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Weitere Bestimmungen zur Arbeit des Ehrenrates und der Ehrungen enthält die Ehrenordnung des Turnverein 1886 Bexbach e. V.

§ 12 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind hierzu nicht zugelassen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bexbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bexbach, 08.03.2018

Mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Heinz-Josef Bay
1. Vorsitzender

Klaus Pirrung
2. Vorsitzender

Stephanie Theis
Schriftführer
